

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	5 (1898)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Kaufmännischer Verein, Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

blatt mit der Eintheilung zu 24 Stunden versehen. Von den drei Zeigern bezeichnet ein Zeiger die Stunden, der zweite Zeiger ist für das Anzünden und der dritte Zeiger für das Löschen bestimmt. Der Gang des Stundenzigers wird durch einen kleinen Minutenzeiger kontrolliert.

Genau wie der Anzünde-Zeiger eingestellt ist, also auf die bestimmte Stunde und Minute, öffnet das Uhrwerk den Brennerhahn und die Flamme entzündet sich an einem Stichflämmchen. Ist der Stundenziger über dem Löschzeiger angelangt, so schliesst das Uhrwerk den Brennerhahn und die Flamme verlöscht. Das Uhrwerk ist nur alle vier Wochen einmal aufzuziehen. Während dieser Zeit funktioniert dasselbe mit der grössten Sicherheit und Genauigkeit. Das Aufziehen kann gelegentlich vor dem gänzlichen Ablauf geschehen, und zwar am vortheilhaftesten, wenn die Anzünd- und Auslöschzeiger zu regulieren sind.

Obwohl in den Fabrik- und Bureau-Lokalitäten das gemeinsame Anzünden und Auslöschen der Flammen nicht immer statthaft ist, so wird dennoch die Selbstentzündung vortheilhaft sein, da ja die Regulierung der betreffenden Zeiger sehr einfach ist.

Bei Anlagen aber wie bei den Strassenlaternen, besonders wo lange Strassen und grosse Plätze sind, wird das gleichzeitige Aufleuchten der Flammen sehr begrüßt werden. Immerhin können auch gewisse Lampen oder Laternen zwischen den andern zu einer beliebig anderen Zeit entflammt und gelöscht werden, indem die betreffenden Zeiger entsprechend zu regulieren sind. Im Westen spielt bei solchen Anlagen die Arbeitersparniss ein grosser Faktor.

Bereits auf etwa 50 Laternen sollen einige hundert Franken zu ersparen sein, so dass sich die ganze Vorrichtung in 1 bis 1½ Jahren von selbst bezahlen soll. Ein solcher Apparat, der sich in so kurzer Zeit durch das, was durch ihn erspart wird, bezahlt macht, kann wirklich billig genannt werden. Von grossem Vorteil ist es schliesslich, dass dieselbe nicht nur für alle Arten von Gasflammen, sondern auch für elektrisches Licht (Glüh- und Bogenlampen) sich eignet.

### Patentertheilungen.

- Kl. 20. No. 16271. 11. März 1898. — Verbesserter Webstuhl für mehrere Gewebegänge. — Otto Walter Schaum, Ecke Glenwood Ave. und Second Street, Philadelphia (Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Vertreter: Bourry-Séquin & Cie., Zürich.  
 Kl. 20. No. 16359. 8. Februar 1898. — Eine Verschiebung von einem „Gang“ in einen andern zulassende Schützenantriebsvorrichtung für Bandwebstühle, welche von der Jacquardmaschine aus gesteuert werden kann. — Firma: Von der Mühl & Cie., Seidenbandweberei, St. Johann 33, Basel (Schweiz), Rechtsnachfolgerin des Erfinders Karl Eduard Frei, Basel. — Vertreter: Ed. v. Waldkirch, Bern.  
 Kl. 20. No. 16360. 2. März 1898. — Neuartiger Schaft mit auswechselbaren Litzen. — Konrad Kurmann,

Passage Majer, 11, Lodz (Polen, Russland). — Vertreter: Hans Stickelberger, Basel.

- Kl. 20. No. 16361. 12. März 1898. — Rundwebstuhl mit elektromagnetischem Antriebe der Webschützen. — Josef Herold, Fabrikant, Zollhausglacis 23, Brünn, und Carl Herold, Fabrikant, Königsfeld bei Brünn (Oesterreich-Ungarn). — Vertreter: C. Hanslin & Cie., Bern.

### Sprechsaal.

**Anonymes** wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

#### Frage 37.

Wer gibt Auskunft über Moiré-Artikel? Oder gibt es ein Werk, das die Herstellung der verschiedenen Arten von Moiré behandelt?

### Vereinsangelegenheiten.

Unser Verein erhielt mit der Schlussfeier der Seidenwebschule einen Zuwachs von 29 Mitgliedern.

Da bis zum 10. Oktober bezüglich einer Exkursion nur 5 Anmeldungen eingegangen waren, so hat der Vorstand beschlossen, einen weiteren Termin anzusetzen und hat bei genügender Beteiligung den Besuch der Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur in Aussicht genommen. Die Reflektanten wollen sich nun bis spätestens 10. November beim Präsidenten, Herrn F. Busch, Zürich, Sihlstrasse 22, anmelden.

**Der Vorstand.**

### Schweiz. Kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. — Telephon 1804.

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.  
**Neuangemeldete Vakanzen**  
für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.

(Laut Register des Schweiz. Kaufm. Vereins.)

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nötigen Drucksachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbepapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5.— sofort als Einschreibegebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibegebühr zu zahlen.

- F. 712. Deutsche Schweiz. — Seide. — Buchhalter. — Deutsch und französisch. — Branche erwünscht.  
 F. 748. Deutsche Schweiz. — Seide. — 1. Tüchtiger Buchhalter, der in einem Seidengeschäft in London konditionirt. — Deutsch, französisch und englisch. — 2. Tüchtiger junger Mann für's Bureau.  
 F. 800. Deutsche Schweiz. — Seide. — Junger Mann für die Ferggstube.

**Angebot und Nachfrage** betreffend **Stellen** in der Seidenindustrie finden in diesem Blatt die zweckdienlichste Ausschreibung Preis der zweispaltigen Zeile 30 Cts.